

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

11. September 2001

12. September 2001

1436

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Domat/Ems** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Baugesetzesrevision (Art. 64)
- Zonenplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus

Es liegen ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) sowie ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom September 1997 / Überarbeitung September 1998 / Reduktion Januar 2000 vor. Die Revisionsvorlage soll jene vom 16. Februar 1992, genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1780 vom 7. Juli 1992, ersetzen. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 16. April 1998 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 22. Juni 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Domat/Ems um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

1. Übereinstimmung mit dem Regionalen Richtplan Bündner Rheintal

Im rechtskräftigen Regionalen Richtplan Bündner Rheintal, Vorhaben Materialabbau, Materialablagerung und Deponien vom 24. Juni 1996 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 285 vom 11. Februar 1997) ist das bisherige Abbauggebiet des Kieswerkes Reichenau samt einer Erweiterung als Festsetzung enthalten. Bezüglich der bewaldeten Teile konnte das Abbauggebiet aufgrund der damals noch fehlenden forstrechtlichen Regelung nur als Zwischenergebnis genehmigt werden (ohne räumliche Abgrenzung im Plan). Mit Verfügung vom 10. November 2000 erteilte das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, eidg. Forstdirektion) die Rodungsbewilligung für 7'017 m² Waldareal im Gebiet "Plong Puntzoll". Mit Vorliegen der forstrechtlichen Regelung kann diese Fläche als richtplanerisch festgesetzt betrachtet werden, womit die richtplanerische Voraussetzung zur Erweiterung des Abbaus und für die entsprechenden nutzungsplanerischen Festlegungen inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

2. Beurteilung der Baugesetzesrevision und der einzelnen Nutzungspläne

2.2. Baugesetzesrevision (Art. 64)

Die am 18. Juni 2000 verabschiedete Baugesetzesrevision gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

2.3. Zonenplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus

Der Zonenplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus umfasst im Wesentlichen die Abbau- und Deponiezone, welche in zwei Etappen unterteilt wurde. Der neu verabschiedete Art. 64 Abs. 4 BauG sieht vor, dass die im Zonenplan ausgeschiedene 2. Abbauetappe vor der Beanspruchung der Zustimmung durch die Stimmbürger bedarf. Nachdem für die 2. Abbauetappe die erforderliche Rodungsbewilligung nicht vorliegt, ist das Genehmigungsverfahren für diesen Revisionsteil zu sistieren. Da mit den Abbauetappen 4, 0' (Plong Puntzoll), 5' und 6' genügend Abbauvolumen bis zum Jahre 2024 zur Verfügung steht, rechtfertigt es sich, dass das Genehmigungsverfahren für diese 2. Abbauetappe – nach vorgängig einzuholender Rodungsbewilligung und erneuter Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten von Domat/ Ems gemäss Art. 64 Abs. 4 BauG – erst dannzumal erfolgt.

In formeller Hinsicht ist zu präzisieren, dass es sich um eine Abbau- und Materialablagerungszone und nicht um eine Abbau- und Deponiezone handelt, da nach den heute geltenden Bestimmungen der eidg. Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) eine Inertstoffdeponie am Standort Plong Vaschnaus wohl nicht bewilligungsfähig wäre, denn eine solche Anlage müsste zumindest mit einer technischen Abdichtung und evtl. einer künstlichen Untergrundverbesserung versehen werden. Somit darf die Wiederauffüllung nur mit unverschmutztem Aushubmaterial erfolgen. Die Ablagerung von Bauabfällen ist unzulässig.

Mit diesem Vorbehalt und Präzisierung kann der Zonenplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus vom 18. Juni 2000 genehmigt werden.

2.4. Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus

Etappen

In Übereinstimmung mit dem Zonenplan kann der Abbau nur bezüglich der im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Abbaustufen 0', 1, 2, 3, 4, 5' und 6' genehmigt werden.

Auffüllkoten

Im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus sind die Auffüllkoten für die Wiederherstellung angegeben. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ergeben sich gegenüber den Auffüllkoten Vorbehalte, da es nicht sicher ist, ob überhaupt genügend geeignetes Auffüllmaterial zur Verfügung steht, um die Vorgaben gemäss Generellem Gestaltungsplan bezüglich Auffüllkoten innert nützlicher Frist zu erfüllen. Das Erreichen der Vorgaben gemäss Generellem Gestaltungsplan darf insbesondere aus Sicht des Gewässerschutzes keinesfalls dazu führen, dass schadstoffbelastetes Material wie Bauabfälle etc. aus betriebswirtschaftlichen Gründen in die Schüttungen eingebaut werden muss. Insofern ist der einwandfreien Qualität des Auffüllmaterials ausdrücklich Priorität gegenüber dem Erreichen von Auffüllkoten beizumessen. Die Genehmigung der Wiederauffüllung / Endgestaltung ist mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

Das aus landschaftlicher Sicht ins Feld geführte Anliegen nach einer weitergehenden Erhöhung der Kote Riegel Plong Puntzoll von 635 m ü.M. auf 640 m ü.M. ist somit ebenfalls an die Bedingung der einwandfreien Materialqualität zu knüpfen (siehe nachfolgend Kap. 3.4.5a, Landschaftsschutz, Heimatschutz).

Trockenstandorte

In Hinblick auf den Endzustand nach abgeschlossenem Abbau wurden Feucht- / Wechselfeuchtf Flächen sowie Trockenflächen im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet. Die detaillierten Festlegungen der Feucht- / Wechselfeuchtf Flächen sowie Trockenflächen sind im gegebenen Zeitpunkt zusammen mit dem Amt für Natur und Landschaft zu treffen, da sich allenfalls aus naturkundlichen Gründen Änderungen aufdrängen.

Formelle Korrekturen

Gemäss Art. 37 Abs. 4 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Plong Vaschnaus einige formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur durch die Regierung im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 7. März 2001 und 30. Juli 2001 wurde die Gemeinde Domat/Ems detailliert über die einzelnen Mängel und deren vorgesehene Behebung informiert. Der Gemeindevorstand Domat/Ems stimmte mit Schreiben vom 26. März 2001 bzw. 20. August 2001 der Behebung der formellen Mängel zu. Entsprechend ist in der Legende zu den Quer- und Längsschnitten 1:2'000 der Text „effektives Abbaugelbiet (1997)“ zu streichen und durch „Abbauetappen“ zu ersetzen. Sodann ist die abgetreppte Linie in Etappe 0' in Schnitt D – D' zu streichen. Das ARP wird beauftragt, die entsprechenden Kennzeichnungen im erwähnten Plan vorzunehmen.

Im Übrigen kann der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus vom 18. Juni 2000 genehmigt werden.

2.5. Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus vom 18. Juni 2000 wurden unter anderem die beiden durch das Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen bezeichnet. Die talseitig verlaufende Leitung soll gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht abgebrochen, bei der bergseitigen soll ein Mast versetzt werden. Entgegen den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 6) befinden sich beide Leitungen im Eigentum der Patvag Kraftwerke AG. Unzutreffend ist auch die Behauptung, die talseitige Leitung sei nicht mehr in Betrieb. Gemäss Stellungnahme der Patvag Kraftwerke AG ist für diese Leitung sogar ein Ausbau geplant. Weiter erwähnt die Patvag Kraftwerke AG, dass der Masten der bergseitigen Leitung nicht einfach entfernt werden könne, sondern in diesem Falle in der Leitungssachse beidseits am Rande des Abbauggebietes zwei neue Masten errichtet werden müssten. Was für eine Lösung schlussendlich getroffen wird, ist mit fortschreitendem Abbau unter den Beteiligten im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Spezialgesetzgebung zu entscheiden. Den Einträgen im Generellen Erschliessungsplan bezüglich den Hochspannungsleitungen kommt lediglich Informationsscharakter zu. Immerhin wird der Kieswerk Reichenau AG empfohlen mit der Patvag Kraftwerke AG in Kontakt zu treten.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus vom 18. Juni 2000 wird mit diesen Bemerkungen genehmigt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben „Kieswerk Reichenau, Erweiterung der Abbauzone“ sieht den Abbau und die teilweise Wiederauffüllung des Damms „Plong Puntzoll“ mit einer Fläche von rund 95'000 m² und einem Abbauvolumen von rund 205'000 m³ vor. Dieses Erweiterungsvorhaben wurde vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) als umweltmässig wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage (Anlagentyp Nr. 80.3 gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV) beurteilt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegt ein Vorhaben unter diesen Voraussetzungen einer formellen UVP nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist gemäss An-

hang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG; zuständige Behörde ist die Regierung.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle i.S. von Art. 9 und Art. 42 USG ist das Amt für Umwelt (AfU).

3.1. Gegenstand und Inhalt der Beurteilung

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltfachstelle ist der im Auftrag der Kieswerk Reichenau AG vom Planungsbüro Wegmüller und Egger, Chur, erstellte Umweltverträglichkeitsbericht vom September 1997 / Überarbeitung September 1998 / Reduktion Januar 2000 betreffend die geplante Erweiterung der Abbauzone.

Im Folgenden wird erstens beurteilt, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren und dem Abbauvorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Zweitens wird beurteilt, ob die geplante Anlagenerweiterung den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dabei werden nicht alle ökologischen Folgen eines Projektes beurteilt, sondern dessen Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

3.2. Genereller Projektbeschreibung

Die neue Abbau- und Deponiezone wurde im Vergleich zur rechtsgültigen Zone in verschiedenen Bereichen geändert. Die wesentlichste Änderung betrifft die Neueinzonung des Riegels „Plong Puntzoll“. Gemäss UVB umfasst diese Gebietserweiterung wie erwähnt eine Fläche von insgesamt ca. 95'000 m², was ein zusätzliches Abbauvolumen von rund 210'000 m³ ergibt.

Das im UVB enthaltene Abbaukonzept sieht vor, dass bis ins Jahr 2005 die Etappe 4 mit einem Abbauvolumen von 386'000 m³ abgebaut wird. Danach wird der Abbau im eigentlichen Erweiterungsgebiet ("Etappe 0' ") weitergeführt. Nach Beendigung des Abbaus des Riegels Plong Puntzoll werden die nachfolgenden Etappen 5' und 6' gemäss Abbaukonzept und Generellem Gestaltungsplan in dieser Reihenfolge abgebaut. Das gesamte Abbauvolumen beträgt nach der Abbauerweiterung rund 1.8 Mio. m³.

Die Auffüllung der ausgebeuteten Kammern erfolgt gemäss UVB mit unverschmutztem Aushubmaterial, Kieswaschschlamm sowie dem an Ort anfallenden, nicht verwertbaren Material. Das Wiederauffüllkonzept geht von einem jährlichen Materialanfall von 33'000 – 44'000 m³ aus. Gemäss UVB wird das ganze Gebiet Plong Vaschnaus (1. Abbauetappe) nach Beendigung des Abbaus (im Jahre 2024) bis im Jahre 2057 rekultiviert sein.

Im UVB wird eine Erfolgskontrolle empfohlen, welche auf einer Art Vereinbarung zwischen der Kieswerk Reichenau AG, der politischen Gemeinde sowie der Bürgergemeinde beruht (vgl. UVB Ziff. 7, S. 42; Ergänzung zum Rodungsgesuch vom 16. Februar 1999 mit Absichtserklärungen vom 9. Februar 1999). Als wichtigste Massnahme soll eine Begleitgruppe eingesetzt werden, welche den Abbau, die Rekultivierung und die Pflege nach Abschluss der Rekultivierung fachlich begleitet, wobei Spezialisten beigezogen werden können. Die anfallenden Aufwendungen gehen gemäss Absichtserklärungen vom 9. Februar 1999 zulasten der Kieswerk Reichenau AG. Zur finanziellen Sicherung der Umweltschutzmassnahmen hat die Kieswerk Reichenau AG ein zweckgebundenes Depositum hinterlegt.

3.3. Beurteilung des UVB in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der vom Planungsbüro Wegmüller und Egger, Chur, erstellte UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltbereichen im Wesentlichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist prinzipiell unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Abbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die vorhandenen Informationen möglich.

3.4. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

3.4.1. Umweltschutz (Lufthygiene, Lärmschutz)

Projektauswirkungen

Für das Kieswerk Reichenau sind gemäss UVB in der Ausgangslage einerseits die betriebsbedingten Staub- und Lärmemissionen und andererseits die Schadstoff- und Lärmemissionen, welche von den Transporten innerhalb und ausserhalb des Werkareals verursacht werden, von Bedeutung. Gemäss UVB existieren weder Staubbiederschlagsmessungen noch genauere Erhebungen über den Schadstoffausstoss des kieswerkbedingten Verkehrs sowie die vom Kieswerk allein und die vom Werkverkehr verursachten Lärmimmissionen. Bezüglich Staubemissionen wird im UVB festgestellt, dass keine Pneuwaschanlagen vorhanden sind, und deshalb sowohl beim Umlad/Verlad als auch beim Abtransport Staubemissionen entstehen. Bezüglich Stickoxidausstoss wird im UVB der vom Kieswerk verursachte Anteil an den Verkehrsemissionen auf Gemeindegebiet von Domat/Ems auf ca. 2.75 % geschätzt. Als Hauptemissionsquelle im Bereich Verkehr wird im UVB die Autobahn A 13a genannt. Bezüglich Lärm wird im UVB festgestellt, dass der Werkverkehr einen relativ unbedeutenden Anteil am Gesamtverkehr auf der Hauptzufahrtsroute (A 13a) ausmacht, und dass vom Kiesabbau selbst keine relevante Lärmbelastung ausgeht.

In Zukunft ist gemäss UVB prinzipiell davon auszugehen, dass der Abbau- und Verarbeitungsbetrieb unverändert bleibt, so dass mit gleichbleibenden Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch den Verarbeitungsbetrieb und den Werkverkehr zu rechnen ist. Bei gleichbleibenden Materialtransporten und absehbar strengeren Abgasvorschriften für Maschinen und Fahrzeuge ist langfristig sogar tendenziell mit einer leichten Abnahme der durch den Abbau und die Materialtransporte verursachten Schadstoffemissionen und -immissionen zu rechnen.

Als mögliche Massnahme zur Vermeidung/Verminderung von schädlichen oder lästigen Staubimmissionen wird im UVB die Installation einer Sprinkler- und/oder einer Pneuwaschanlage und bei einer starken Zunahme der Staubemissionen der Einsatz von zulässigem Recyclingmaterial auf den Transportpisten sowie allenfalls eine Sprinkleranlage vorgeschlagen.

Beurteilung

Es ist davon auszugehen, dass die Abbauerweiterung keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gemäss der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LRV) und der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LSV) und auch keine wahrnehmbar höhere Lärmimmissionen verursachen wird. Dies befreit den Anlagenbetreiber indessen nicht von der Pflicht zur vorsorglichen Reduktion der Emissionen. Gemäss Art. 11 und 12 USG i.V.m. Anhang 2 Ziffer 88 LRV müssen bei Baustellen und ähnlichen Anlagen die Emissionen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Stand der Technik ist der Einbau von Partikelfiltern und Schalldämpfern bei Baumaschinen und Dumpfern sowie Pneuwaschanlagen und/oder Sprinkleranlagen für die Benetzung der Werkstrassen und der offenen Abbauf Flächen. Welche Massnahmen im Einzelnen realisierbar sind, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festlegen. Daher ist im Bauprojekt, anhand der Baulärm-Richtlinie sowie der im Entwurf vorliegenden Richtlinien des BUWAL zur Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) aufzuzeigen, welche emissionsmindernden Massnahmen bis zu welchem Zeitpunkt getroffen werden können.

3.4.2. Bodenschutz

Im UVB fehlen Angaben zu den vorkommenden Bodentypen. Gemäss UVB ist der Boden im Kieswerkareal siltig-sandig und für eine Verarbeitung zu fein. Diese oberste Bodenschicht weist stellenweise eine Mächtigkeit von bis zu 2 m auf und soll, vermischt mit Kieswaschschlamm, für die Rekultivierung wiederverwendet werden. Der aus den bewaldeten Teilflächen anfallende Oberboden soll gemäss UVB separat zwischengelagert und im Bereich der Aufforstungsflächen wiederverwendet werden. Die Rekultivierung soll gemäss UVB nach den einschlägigen Richtlinien des Fachverbands für Sand und Kies (FSK) ausgeführt werden.

Mit den im UVB vorgeschlagenen Massnahmen und einer sorgfältigen Arbeitsweise können die Projektauswirkungen auf den Boden auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Da die Optimierung eines derart grossflächigen Bodeneingriffs erfahrungsgemäss die fachliche Kompetenz einer örtlichen Betriebsleitung übersteigt, ist gestützt auf Art. 1 und 33 f. USG für die Detailprojektierung und die Ausführung der

Vorbereitungs- und der Wiederherstellungsarbeiten ein ökologischer Baubegleiter mit Spezialkenntnissen im Bereich terrestrische Ökologie beizuziehen. Dessen Aufgabe ist es, die Begleitkommission (vgl. Kap. 3.2 Genereller Projektbeschreibung) in Fragen des Bodenschutzes zu beraten und insbesondere für die Umsetzung der einschlägigen FSK-Richtlinien sowie der Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in der Publikation „Praktischer Bodenschutz“ des AfU zu sorgen.

3.4.3. Abfallbewirtschaftung

Gemäss UVB wird für die Wiederauffüllung der ausgebeuteten Etappen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial sowie der anfallende Kieswaschschlamm verwendet. Unverschmutztes Aushubmaterial kann ohne weitere deponietechnische Massnahmen als Verwertung gemäss Art. 12 und 16 Abs. 3 lit. a/d TVA abgelagert werden. Aufgrund der Zonenbezeichnung im Zonenplan – „Abbau- und Deponiezone“ – ist dennoch zu prüfen, ob als Nachnutzung nach Abschluss des Abbaus allenfalls eine Inertstoffdeponie in Frage käme. Nach heutigem Recht muss diese Möglichkeit faktisch ausgeschlossen werden, da mit einiger Sicherheit generelle Ausschlussgründe für eine Deponie (Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA) vorliegen, oder eine Inertstoffdeponie zumindest mit einer Abdichtung und allenfalls einer künstlichen Untergrundverbesserung gebaut werden müsste, was erfahrungsgemäss zu unverhältnismässigen Kosten führt.

Zur Vermeidung von widerrechtlichen Abfallablagerungen sind gewisse Vorkehrungen unabdingbar: Das Gelände muss, wie bis anhin, mit einem Zaun gegen den freien Zutritt abgezaunt werden. Zudem müssen die Zufahrt(en) in die Kiesgrube mit einem verschliessbaren Tor versehen werden. Als weitere Massnahme sollten Materialanlieferungen stichprobenmässig visuell und nach Geruch kontrolliert und möglichst lückenlos in einem Betriebsjournal protokolliert werden. Das Betriebsjournal ist den Behörden für Kontrollzwecken auf Verlangen hin vorzulegen.

3.4.4. Gewässerschutz, Fischerei

Projektauswirkungen

Das Abbaugelände liegt in einem Gewässerschutzbereich Zone A. Gemäss UVB liegt die tiefste Abbaukote nach heutigem Kenntnisstand mindestens 2 m über den höchsten gemessenen Grundwasserständen.

Bezüglich Abwasser besteht gemäss UVB folgendes Konzept: Das verschmutzte Abwasser wird in der werksinternen Kläranlage vorbehandelt und danach in den Rhein eingeleitet. Das Schlammabsetzbecken wird entsprechend dem Abbaufortschritt jeweils verschoben. Das darin gesammelte Abwasser versickert.

Beurteilung

Der Abbau in der Kiesgrube Plong Vaschnaus verursacht keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers. Aufgrund der phasenweise relativ geringen Überdeckung des Grundwassers ist es indessen unumgänglich, dass für die ganze Betriebsphase Vorkehrungen getroffen werden, welche bei einem Ereignis mit wassergefährdenden Flüssigkeiten eine rasche und effiziente Intervention ermöglichen (Einsatzplan, Lagerung von Bindemittel).

Von entscheidender Bedeutung für das Ausmass der Projektauswirkungen auf das Grundwasser ist allerdings nicht der Abbau selbst, sondern die Wiederauffüllung, resp. die Qualität des Auffüllmaterials. Aufgrund der Lage des Abbaugebiets am oberen Rand eines Grundwasservorkommens von überregionaler Bedeutung – in Abströmrichtung befinden sich zahlreiche Grundwasserfassungen – ist es absolut zwingend, dass ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial für die Wiederauffüllung verwendet wird. Diese Rahmenbedingung ist auch im Interesse der Betreiberin, da eine spätere Sanierung der Kiesgrube Plong Vaschnaus inkl. Erweiterungsgebiet mit enormen Kosten verbunden wäre.

Angeichts des beträchtlichen Defizits an unverschmutztem Aushubmaterial für die Wiederauffüllung von Materialabbaustellen in den Regionen Bündner Rheintal und Heinzenberg/Domleschg (Tuleu) sind aus Sicht des Grundwasserschutzes Vorbehalte gegenüber den im UVB und im Generellen Gestaltungsplan festgelegten Auffüllkoten anzubringen: Das Erreichen der Vorgaben gemäss Generellem Gestaltungsplan darf keinesfalls dazu führen, dass schadstoffbelastetes Material (Bauabfälle etc.) aus betrieblich-wirtschaftlichen Gründen in die Schüttungen eingebaut werden muss. Der einwandfreien Qualität des Auffüllmaterials ist ausdrücklich Priorität gegenüber dem Erreichen von Auffüllkoten beizumessen. In diesem Sinne ist der Passus in Ziff. 3.6 in der "Vereinbarung" vom 9. Februar 1999 zu befürworten, "dass auf Veränderungen in Absprache mit der Begleitkommission flexibel reagiert werden kann."

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass - eine auch langfristig sorgfältige Arbeitsweise insbesondere bei der Wiederauffüllung vorausgesetzt - weder die geplante Abbauerweiterung noch der Gesamtbetrieb erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird. Die Projektauswirkungen auf den Rhein können im Normalbetrieb und im Endzustand als unerheblich beurteilt werden.

3.4.5. Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz, Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

a) Landschaftsschutz, Heimatschutz

Projektauswirkungen

Gemäss UVB ist das Projektgebiet in landschaftlicher Hinsicht bereits im Ist-Zustand durch den bisherigen Abbau, die Betriebsgebäude des Kieswerks Reichenau, zwei Hochspannungsleitungen, die verschiedenen Verkehrsanlagen sowie das Kraftwerk Reichenau erheblich vorbelastet. Durch die Abbauerweiterung werden laut UVB keine Landschaftsschutzgebiete betroffen. Das Landschaftsbild wird durch die Materialgewinnung stark verändert. Gemäss UVB wird eine Wiederherstellung des Geländes ähnlich dem Ursprungszustand angestrebt, mit einer Weidevegetation sowie trockenen Föhrenwäldern als prägende Elemente. Als Massnahme im Bereich Landschaftsschutz wird im UVB eine landschaftspflegerische Begleitung des Abbaus und der Rekultivierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Beurteilung

Die Stellungnahme des Amtes für Natur und Landschaft (ANL) enthält keine Bewertung des bestehenden und des zusätzlichen Landschaftseingriffs. Der vorgesehenen Endgestaltung des Abbaugebiets stimmt das ANL mit Ausnahme der Auffüllkote für den Damm Plong Puntzoll (ANL wünscht eine Wiederauffüllung auf Kote 640 m ü.M.) grundsätzlich zu.

Gegenüber der landschaftlich durchaus begründeten Erhöhung der Wiederauffüllkote bestehen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht jedoch Vorbehalte, da nicht sicher ist, ob genügend geeignetes Auffüllmaterial zur Verfügung steht, um nur schon die Vorgaben gemäss Generellem Gestaltungsplan bezüglich Auffüllkoten innert nützlicher Frist zu erreichen. Der Wunsch des ANL kann deshalb nur unterstützt werden, sofern genügend unverschmutztes Aushubmaterial für die Wiederauffüllung zur Verfügung steht.

Zur vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Begleitung des Abbaus und der Rekultivierung ist Folgendes festzuhalten: Die im UVB enthaltenen Vorschläge für Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Prinzip ins Projekt aufgenommen worden, wobei für den Vollzug primär eine Begleitgruppe oder -kommission zuständig ist, welche im Bedarfsfall externe Fachberater beiziehen kann. Die Kosten gehen zulasten der Kieswerk Reichenau AG. Unter den gegebenen Umständen bietet eine Begleitkommission mit den vereinbarten Aufgaben und den verfügbaren Mitteln am besten Gewähr für einen umweltschonenden Abbau und eine optimale Wiederherstellung/Rekultivierung.

b) Naturschutz, Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen

Gemäss UVB können im Projektgebiet grundsätzlich drei Vegetationstypen unterschieden werden, nämlich Weide-, Wald- und Trockenvegetation. Durch den Abbau werden wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna zerstört. Die vom Abbau betroffenen Vegetationstypen werden indessen nicht alle zeitgleich und flächendeckend zerstört, so dass grundsätzlich relativ günstige Bedingungen für das Überleben und die Wiederansiedlung der ortstypischen Vegetation vorhanden sind. Sofern im Rahmen der Wiederherstellung die Voraussetzungen (Bodenaufbau, Mikrorelief) für das Wiederaufkommen der standorttypischen Vegetation geschaffen werden, können die Projektauswirkungen auf die Flora laut UVB als tolerierbar eingestuft werden.

In Bezug auf die Fauna wird im UVB davon ausgegangen, dass angesichts der regionalen grossflächigen Verbreitung des Waldes der Lebensraum für die "mobilen" Tierarten wie Vögel und Säugetiere nicht erheblich geschmälert wird. Laut UVB, welcher sich auf Angaben des zuständigen Wildhüters stützt, werden keine Wildwechsel tangiert. Bei den weniger "mobilen" Tierarten wie Insekten ist laut UVB mit stärkeren Projektauswirkungen auf lokale Populationen zu rechnen, wobei durch den etappierten Abbau jederzeit an verschiedenen Stellen intakte Lebensräume vorhanden sind, so dass Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Im UVB wird damit gerechnet, dass z.B. auch die einzige gefundene, vom Aussterben bedrohte Art, die blauflügelige Sandschrecke, unter diesen Voraussetzungen erhalten werden kann.

Beurteilung

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen ist zu schliessen, dass, eine sorgfältige Wiederherstellung der betroffenen Lebensräume vorausgesetzt, keine Ausschlussgründe gegen das Abbauvorhaben bestehen. Weitere Ersatz- oder Kompensationsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und/oder Schutzmassnahmen nach Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) werden nicht beantragt.

3.4.6. Wald

Die Erweiterungsfläche liegt zum Teil im Wald. Die angebehrte Rodungsfläche beträgt 7'017 m². Die erforderliche Rodungsbewilligung des BUWAL liegt wie erwähnt vor (Rodungsbewilligung vom 10. November 2000).

3.4.7. Nutzungen

Der Umweltbereich "Nutzungen" (Wanderwege, Landwirtschaft) wird vom Abbauvorhaben nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Es wird beantragt, dass bei der Rekultivierung, resp. der Auswahl des Saatguts auf die vorgesehene Weidenutzung (Schafweide) zu achten ist, und dass beim vorgesehenen Einbezug von Fachleuten auch landwirtschaftliche Stellen zu konsultieren sind.

3.4.8. Gesamtbeurteilung

In seiner Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass das Vorhaben Erweiterung des Abbaugebiets im Raum Plong Puntzoll, mit Vorbehalten gegenüber den Auffüllkoten, den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt, unter Auflagen und Bedingungen, entspricht, und dass die für den Weiterbetrieb der Materialgewinnung erforderlichen kantonalen Bewilligungen, namentlich die Zustimmung zur kommunalen Baubewilligung nach Art. 5 KRG und die Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG, in Aussicht gestellt werden können.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. Juni 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision (Art. 64)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus** vom 18. Juni 2000 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die 2. Abbauetappe wird sistiert.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus** vom 18. Juni 2000 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und formellen Korrekturen genehmigt:
 - a) Der Abbau wird nur bezüglich der Abbaustufen 0', 1, 2, 3, 4, 5' und 6' genehmigt. Das Genehmigungsverfahren für die 2. Abbauetappe (Abbaustufen 7' und 8') wird sistiert.
 - b) Die Wiederauffüllung / Endgestaltung wird als anzustrebende Endgestaltung genehmigt, sofern genügend unverschmutztes Aushubmaterial für die Wiederauffüllung zur Verfügung steht. Sollte zusätzliches unverschmutztes Aushubmaterial verfügbar sein, so ist der Riegel Plong Puntzoll bis auf die Kote 640 m ü.M. anzuheben.

- c) Die Feucht- / Wechselfeuchthflächen sowie Trockenflächen werden als schematische Festlegungen genehmigt. Die detaillierten Festlegungen sind nach erfolgtem Abbau zusammen mit dem Amt für Natur und Landschaft zu treffen.
 - d) In der Legende zu den Quer- und Längsschnitten 1:2'000 wird in Absprache mit der Gemeinde der Text „effektives Abbauggebiet (1997)“ gestrichen und durch „Abbauetappen“ ersetzt.
 - e) Die abgetreppte Linie in Etappe 0' in Schnitt D – D' wird in Absprache mit der Gemeinde gestrichen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Kiesabbau Plong Vaschnaus** vom 18. Juni 2000 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
5. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (Abschnitt B Ziffer 3.1) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom September 1997 / Überarbeitung September 1998 / Reduktion Januar 2000, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 22. November 2000 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass das im Kieswerk Reichenau nach Massgabe der Nutzungsplanung vom 18. Juni 2000 vorgesehene Erweiterungsvorhaben **umweltverträglich** errichtet, betrieben und abgeschlossen werden kann, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden:
- a) Die Gemeinde Domat/Ems und die Kieswerk Reichenau AG werden verpflichtet, sämtliche im UVB vorgesehenen Massnahmen zu realisieren.
 - b) Die Gemeinde wird angehalten, im Baubewilligungsverfahren für die Umsetzung der folgenden Massnahmen zu sorgen:

- Die im Projekt enthaltenen Massnahmen (vgl. Kap.3.2 Genereller Projektbeschreibung), insbesondere die von der Gemeinde und der Kieswerk Reichenau AG vereinbarte Schaffung einer Begleitkommission, sind zu realisieren. In die Begleitkommission soll nach Möglichkeit auch ein Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes aufgenommen werden.
 - Die Vorbereitungs- und Rekultivierungsarbeiten (Abhumusieren, Anlage von Humusdepots, Neuaufbau der Böden) sind unter Anleitung eines ökologischen Baubegleiters auszuführen. Kommt keine Einigung über die zu treffenden Massnahmen zu Stande, entscheidet die Begleitkommission.
 - Die vom Materialabbau verursachten Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch Zusatzausrüstung bei den eingesetzten Maschinen und Geräten (Schalldämpfer, Partikelfilter etc.), bauliche Massnahmen (Sprinkler-/Pneumaschanlagen) sowie durch geeignete Betriebsabläufe soweit als möglich zu begrenzen.
 - Die offenen Flächen sind zur Vermeidung von widerrechtlichen Abfallablagerungen mit einem Zaun gegen den freien Zutritt abzufrieden sowie die Zufahrt mit einem verschliessbaren Tor zu versehen. Materialanlieferungen sind stichprobenmässig visuell und nach Geruch zu kontrollieren. Zudem sind sämtliche Materialanlieferungen in einem Betriebsjournal zu protokollieren, welches den Behörden auf Verlangen hin vorzulegen ist.
 - Für die Betriebsphase sind Vorkehrungen zu treffen, welche bei einem Ereignis mit wassergefährdenden Flüssigkeiten eine rasche und effiziente Intervention ermöglichen.
- c) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, sich ausdrücklich vorzubehalten.

d) Die für den Weiterbetrieb der Kiesgrube Plong Vaschnaus notwendigen Bewilligungen wie

- Baubewilligung der Standortgemeinde
- Zustimmungsverfügung BAB (DIV)
- Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG (EKUD)

bleiben mitsamt allfälliger Auflagen und Bedingungen vorbehalten. Sie können jedoch als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Ausführungsprojektes (Bauprojektes) die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die im vorliegenden Beschlusdispositiv enthaltenen Auflagen (Ziffer 5) beachtet werden.

6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 22. November 2000 sowie der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbauzone des Kieswerks Reichenau erstellte Umweltverträglichkeitsbericht des Planungsbüros A. Egger, Chur, vom September 1997 / Überarbeitung September 1998 / Reduktion Januar 2000, können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
7. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung resp. ab Datum der Publikation im Kantonsamtsblatt Rekurs an das Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden.
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Kieswerk Reichenau AG, Chur) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.
9. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Planungsmitteln vorzunehmen.

10. Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

E. Widmer-Schlumpf

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen